

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 48

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 48.

Basel, 1. Dezember.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die mehrfache Steuerpflicht der Instrukturen und ihre Folgen. (Fortsetzung.) — Der Truppenzusammenzug der IV. und VIII. Armeedivision. (Fortsetzung.) — Das neue französische Infanteriegewehr. — H. de Graffigny: Die Luftschiffahrt und die lenkbaren Ballons. — Eidgenossenschaft: † Bundespräsident Oberst Hertenstein. † Oberst Aubert. † Oberstlieutenant Albrizzi. Alter eidg. Beamten. Beamtenversicherung. Instruktionskorps. Der schaffhauserische Offiziersverein über die Militärzentralisation durch den Bund. (Forts. und Schluss.) Infanterie-Unteroffiziersverein für Glatt- und Wehnthal. Die Feier der Gründung des ersten Kadettenkorps in der Schweiz. — Ausland: Deutschland: Die Preisvertheilung für die ausgeschriebenen Sattelmodelle. † Generalleut. Weste. Frankreich: Die Feldmanöver des VI. Armeekorps. Die höhere Beförderungskommission. Eisenbahnwesen. Die Hemden von Baumwoll-Flanell. Ueber die Bewaffnung der Wälder.

Die mehrfache Steuerpflicht der Instrukturen und ihre Folgen.

(Fortsetzung.)

II.

Bei dem Entscheid des Bundesgerichts über die Steuerfrage — wird man sagen — sei Gesetz und Recht und nicht das Gefühl massgebend gewesen. Wie die Kantone und Gemeinden in Folge des Spruches vom 9. Januar verfahren, ob dadurch Einzelne hart betroffen werden oder nicht, sei dem Bundesgericht höchst gleichgültig. Sein Grundsatz sei: „Fiat Justitia, pereat mundus.“

Wir haben vor diesen Anschauungen alle Hochachtung. Man wird uns aber zugeben, dass bei den einzelnen Mitgliedern des Bundesgerichts sich sehr verschiedene Ansichten in Rechtsfragen geltend machen können. Diese haben besonders da einen grossen Spielraum, wo gesetzliche Bestimmungen fehlen.

Der Artikel 46 der Bundesverfassung erklärt eine doppelte Besteuerung unstatthaft. Diese Bestimmung wird aber von den Kantonen und Gemeinden sehr verschieden ausgelegt. Das Bundesgericht hat schon weit über hundert Streitfälle wegen Doppelbesteuerung entscheiden müssen.

In allen diesen Fällen urtheilten die Herren Bundesrichter nach ihrem besten Ermessen. Ein Gesetz, welches allgemein als Richtschnur dienen könnte, besteht nicht. Aus diesem Grunde kann die jeweilige Zusammensetzung des Bundesgerichts nicht ohne Einfluss auf die Entscheidung gewesen sein und es darf nicht befremden, wenn diese oft verschieden ausgefallen ist.

Nachdem aber das Bundesgericht durch seinen Spruch vom 9. Januar eine Präzedenz geschaffen hat, ist wenig Aussicht vorhanden, dass in einem gleichen Fall anders geurtheilt würde. Niemand gibt gerne zu, dass er einen Missgriff begangen habe und wohl am allerwenigsten das höchste Forum des Rechts.

Diese Meinung war auch die eines höhern Instruktionsoffiziers, welcher nach dem Spruch vom 9. Januar einen anhängigen Rekurs sofort fallen liess und in der Folge in einer Weise besteuert wurde, welche an die Abruzzen erinnert.

Gleichwohl dürfte in einem Fall, wo die Verhältnisse verschieden sind (wo z. B. die Familie sich nicht auf dem Waffenplatz befindet, vielleicht anderwärts ein Geschäft betreibt u. s. w.), der Versuch nicht ohne Aussicht auf Erfolg gewagt werden. Dies um so mehr, als in dem Rekurs C. vielleicht nicht alle Rechtsmittel benützt worden sind.

Eine Besteuerung der Instrukturen durch Kantone und Gemeinden des jeweiligen Waffenplatzes wäre nach Ansicht der Juristen unstatthaft, wenn dadurch 1. eine Doppelbesteuerung sich ergeben würde; 2. wenn die Instrukturen sich in einem Zwangsdomizil befinden; oder 3. wenn ihnen Exterritorialität zusteht.

Wir müssen uns daher die Fragen vorlegen und beantworten:

1. Liegt ein Fall der Doppelbesteuerung vor?
2. Befinden sich die Instrukturen in einem Zwangsdomizil?
3. Haben sie Anspruch auf Exterritorialität?

Wir wollen diese Fragen einzeln betrachten.

III.

Zuerst die Frage der Doppelbesteuerung. — Wenn die Instrukturen nach dem